



28. April 2021

Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen.....	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	3
3.1	Generelle Beurteilung.....	3
3.2	Zustimmung	4
3.3	Ablehnung.....	4
3.4	Nicht eindeutig zuzuordnende Stellungnahmen.....	5
4	Kritische Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs.....	6
4.1	Gegenstand (Art. 1 i.V.m. Art. 6, 7 und 8 VE).....	6
4.2	Zuständigkeit (Art. 2 VE)	6
4.3	Gesuch um Auskunft.....	7
4.3.1	Form der Gesuche (Art. 3 VE).....	7
4.3.1.1	Mündliche Gesuche.....	7
4.3.1.2	Elektronische Gesuche.....	7
4.3.2	Gesuch um Auskunft über die eigene Person (Art. 4 VE)	8
4.3.3	Gesuch um Auskunft über eine Drittperson (Art. 5 VE).....	8
4.4	Erteilung der Auskunft	9
4.4.1	Grundsatz (Art. 6 i.V.m. Art. 7 und 8 VE).....	9
4.4.1.1	Der Begriff der Auskunft (i.V.m. Art. 7, 8 und 9 VE)	9
4.4.1.2	Vollstreckbarkeit der Erwachsenenschutzmassnahme bzw. Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags	9
4.4.2	Auskunft über die eigene Person (Art. 7 VE)	10
4.4.3	Auskunft über eine Drittperson (Art. 8 VE).....	11
4.4.4	Form und Mitteilungspflicht (Art. 9 VE)	11
4.4.4.1	Form (Abs. 1)	11
4.4.4.2	Frist (Abs. 2).....	12
4.4.4.3	Mitteilungspflicht (Abs. 3)	12
4.5	Gebühren (Art. 10 VE).....	12
4.6	Beschwerdeverfahren (Art. 11 VE)	13
4.7	Weitere Vorschläge und Anregungen	13
5	Einsichtnahme	14
	Anhang / Annexe / Allegato.....	15

Zusammenfassung

Die Verordnung wurde in der Vernehmlassung kontrovers aufgenommen. Bei der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden findet sie Zustimmung, die andere Hälfte lehnt sie ab. Der Eingriff in die Vollzugsautonomie wird seitens einer grossen Zahl von Kantonen kritisiert. Die Erteilung von Auskünften über Erwachsenenschutzmassnahmen funktioniere in der Praxis problemlos.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes (VE) dauerte vom 27. September 2019 bis zum 17. Januar 2020. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 2 politische Parteien und 10 Organisationen. Insgesamt gingen damit 38 Stellungnahmen ein.

3 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Generelle Beurteilung

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden zum VE fallen kontrovers aus. Fast die Hälfte von ihnen beurteilt den Entwurf positiv, ebenso viele lehnen ihn hingegen ab. Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmende beziehen nicht explizit für oder gegen den Entwurf Stellung, sondern lassen eine ambivalent-ablehnende Haltung erkennen.² Ein Kanton sowie zwei Organisationen lassen sich nicht generell, sondern nur bezüglich einzelner Bestimmungen vernehmen.³

Eine grössere Zahl von Vernehmlassungsteilnehmenden⁴ verweist in ihren allgemeinen Bemerkungen zum VE auf die Empfehlungen der KOKES zur «Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes»⁵. Ungeachtet ihrer Haltung zum VE stimmen sie dabei darin überein, dass diese Empfehlungen in der Praxis gut funktionierten und keine Probleme im Zusammenhang mit der Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen bekannt seien⁶. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in der Folge positiv zum VE äusserten, erkennen zwar dessen im Vergleich zu den Empfehlungen der KOKES erhöhte Regelungsdichte bzw. dessen erhöhten Konkretisierungsgrad, begrüssen jedoch den Zweck einer schweizweit rechtsgleichen Anwendung und Auslegung von Artikel

¹ ZFS, SSV, SVBB

² AG, GE, GR

³ SO; KBKS, SGB-FFS

⁴ AG, AI, AR, BE, BS, GR, LU, NW, VS, ZH; KOKES

⁵ Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (nArt. 451 Abs. 2 ZGB), Empfehlungen des Arbeitsausschusses KOKES vom Mai 2012, abrufbar unter: www.kokes.ch > Dokumentation > Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (nArt. 451 Abs. 2 ZGB)

⁶ AI, LU, NW, SG, ZH; KESB Toggenburg, KESB Werdenberg, KOKES

451 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)⁷, der mit der Bundesratsverordnung verfolgt wird.⁸ Demgegenüber besteht für diejenigen, die dem Entwurf ablehnend gegenüberstehen, insbesondere mit Blick auf diese KOKES-Empfehlungen weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit für eine detaillierte bzw. die vorgeschlagene Regelung.⁹

Unabhängig davon, wie sich die Vernehmlassungsteilnehmenden gegenüber dem VE positionieren, enthalten ihre Stellungnahmen verschiedene Änderungsvorschläge und teilweise kritische Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

3.2 Zustimmung

Grundsätzlich begrüssen 10 Kantone, 2 politische Parteien sowie 5 Organisationen den VE bzw. dessen Stossrichtung.¹⁰ Es handle sich dabei um eine sinnvolle Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der von Erwachsenenschutzmassnahmen betroffenen Personen und dem berechtigten Informationsinteresse der potentiellen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner.¹¹ Mit der vorliegenden Verordnung werde der Forderung, in begründeten Fällen Auskünfte über Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch Vertragspartner einzuholen, Genüge getan.¹² Der Verordnungsentwurf erfülle zudem den Auftrag, eine einfache, rasche und einheitliche Auskunftserteilung zu ermöglichen.¹³ Sie schütze den Geschäftsverkehr; Form und Auskunftserteilung seien angemessen und sachgerecht ausgestaltet.¹⁴ Ein übermässiger Aufwand werde dadurch nicht verursacht.¹⁵ Der VE sei zudem gut strukturiert und vollständig.¹⁶ Auch stelle die Verordnung eine Hilfe im Alltag dar.¹⁷ Eine Partei weist jedoch darauf hin, dass sie eine weitere Senkung der Hürden für die Auskunftserteilung als unverhältnismässig ablehnen würde.¹⁸

3.3 Ablehnung

Den VE lehnen 12 Kantone und 3 Organisationen ab.¹⁹ Kritisiert wird, dass der VE zu formalistisch sei und damit das Risiko bestehe, dass die Revision wirkungslos bleibe bzw. den Zweck von Artikel 451 Absatz 2 ZGB verfehle.²⁰ Ausserdem sei der VE wenig durchdacht und führe im Vergleich zur bisherigen Praxis zu erheblichem personellem und finanziellem Mehraufwand seitens der Behörde.²¹ Der Detaillierungsgrad der Verordnung sei weder nötig noch sinnvoll. Überdies regle die Verordnung Bereiche, die vom gesetzgeberischen Auftrag gar nicht umfasst würden.²² Durch diese unangebracht detaillierten Regelungen würde der Anspruch der Kantone auf möglichst grosse Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung von Bundesrecht (Art. 46 Abs. 3 BV²³) sowie auf Organisationsautonomie und Eigenständigkeit (Art. 47 BV) verletzt.²⁴ Zudem würde die aktuelle Praxis massgeblich verkompliziert, was weder im Interesse der Betroffenen noch der Anfragenden sei.²⁵ Diese Praxis ermögliche eine einfache und rasche Bearbeitung der Gesuche, was mit der Verordnung nicht mehr der Fall sein werde.²⁶ Es handle sich um eine materiell unnötige Rechtssetzung, werde doch ein

⁷ SR 210; Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907

⁸ BE

⁹ AR, BS

¹⁰ BE, GL, JU, NE, SH, SZ, TI, UR, VD, ZG; SP, SVP; CP, KFS, SGV, SSO, Uni GE

¹¹ SP

¹² SGV

¹³ SVP

¹⁴ BE

¹⁵ BE

¹⁶ Uni GE

¹⁷ SZ

¹⁸ SP

¹⁹ AI, AR, BL, BS, FR, LU, NW, SG, TG, VS, ZH; KESB Toggenburg, KESB Werdenberg, KOKES

²⁰ AI, FR; KOKES

²¹ FR, NW

²² ZH

²³ SR 101; Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

²⁴ ZH

²⁵ KOKES;

²⁶ NW

Bedürfnis fingiert, das in der Praxis gar nicht bestehe.²⁷ Während in einem der ablehnenden Kantone²⁸ bereits heute die KESB die einzige kantonale Behörde ist, die Auskünfte über das Vorliegen von Erwachsenenschutzmassnahmen erteile und dabei kaum Anfragen habe, verfügt ein anderer Kanton²⁹ schon seit mehreren Jahren über eine gesetzliche Grundlage sowie über ein unkompliziertes und schnelles Verfahren für die Erteilung von Auskünften aus dem Register mit den Erwachsenenschutzmassnahmen. Auch in einem weiteren Kanton³⁰ wurde der gesetzgeberische Handlungsbedarf längst erkannt und das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht entsprechend ergänzt. Mit Blick darauf, dass die Auskunftserteilung keine grösseren Probleme bereite³¹, könne weder dem Erlass einer Verordnung an sich noch dem entworfenen Inhalt zugestimmt werden.³² Vielmehr stelle sich die grundsätzliche Frage, ob diese Verordnung notwendig und dienlich sei.³³ Ähnlich lässt sich ein weiterer Kanton³⁴ vernehmen, der den Zweck des Entwurfs, Rechtsgeschäfte zu schützen, zwar begrüsst, sich aber klar gegen eine Umsetzung in der vorgeschlagenen Form ausspricht. Er hält die vorgeschlagene Verordnung nicht für unerlässlich, sei doch die Sicherheit im Wirtschaftsverkehr aktuell nicht in Gefahr. Eine allfällige Vertragspartnerin bzw. ein allfälliger Vertragspartner sei im Übrigen durch die allgemeinen Bestimmungen des ZGB (Art. 16 ff.) geschützt. Daher solle sich der Bundesrat auf ein Minimum an gesetzlichen Vorgaben³⁵ beschränken, zumal die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden kantonale Behörden seien und der kantonale Spielraum gewahrt werden müsse³⁶. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sehen zudem einen Widerspruch zwischen der grosszügigen Mitteilungspflicht nach Artikel 449c ZGB und der restriktiven Auskunftspflicht gemäss VE.³⁷ Diese beiden Bestimmungen sollten nicht nur besser aufeinander abgestimmt³⁸, sondern anlässlich einer nächsten ZGB-Revision generell überdacht werden³⁹.

3.4 Nicht eindeutig zuzuordnende Stellungnahmen

Drei Kantone⁴⁰ lassen sich in ihren Stellungnahmen nicht eindeutig zuordnen. Sie lehnen zwar den Erlass einer Verordnung im Allgemeinen sowie den vorgelegten VE im Besonderen nicht ausdrücklich bzw. eindeutig ab, ihren Stellungnahmen ist jedoch eine eher kritisch-ablehnende Haltung zu entnehmen. So wird zwar eine schweizweit einheitliche Regelung der Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes begrüsst⁴¹, gleichzeitig aber festgestellt, dass der Verordnungsentwurf grösstenteils Punkte kodifiziere, die in den Empfehlungen der KOKES⁴² bereits umgesetzt seien⁴³. Daher stelle sich die Frage, ob die Regulierung dieser Thematik auf Verordnungsstufe notwendig sei, zumal aus der Praxis keine Probleme bekannt seien⁴⁴. Zustimmend wird wiederum vermerkt, dass der VE dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der im Rahmen der Erteilung einer Auskunft mit Blick auf den Schutz der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) besonders bedeutsam sei, gebührend Rechnung trage.⁴⁵

²⁷ BS, OW

²⁸ BS

²⁹ BL

³⁰ SG

³¹ Vgl. dazu Fn 6

³² BL

³³ LU

³⁴ VS

³⁵ AI, LU, SG, VS, ZH; KOKES

³⁶ ZH

³⁷ AI, LU, SG, ZH; KOKES

³⁸ AI, SG

³⁹ LU, ZH; KOKES

⁴⁰ AG, GE, GR

⁴¹ GR

⁴² Vgl. dazu Fn 5

⁴³ AG

⁴⁴ GR

⁴⁵ GR

4 Kritische Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

4.1 Gegenstand (Art. 1 i.V.m. Art. 6, 7 und 8 VE)

Der Anwendungsbereich der Verordnung stiess bei verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden auf Kritik. Die einen verlangten eine Erweiterung des Gegenstandes der Verordnung, andere dessen Beschränkung auf Erwachsenenschutzmassnahmen. So weisen zwei Vernehmlassungsteilnehmende explizit darauf hin, dass Vorsorgeaufträge keine Massnahme des Erwachsenenschutzes, sondern Teil der eigenen Vorsorge seien und gemäss Artikel 451 Absatz 2 ZGB nur Auskünfte zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes verlangt werden könnten.⁴⁶ Der Vorsorgeauftrag sei daher aus dem Regelungsbereich herauszunehmen.⁴⁷ Im Übrigen habe die Erwachsenenschutzbehörde nur im Zeitpunkt des Wirksamwerdens Kenntnis von einem Vorsorgeauftrag; ein späteres Dahinfallen, weil die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wiedererlangt hat, entziehe sich jedoch der Kenntnis der KESB.⁴⁸ Demgegenüber unterstützt eine Organisation den Einbezug der Vorsorgeaufträge ausdrücklich.⁴⁹

Eine Erweiterung des Gegenstandes der Verordnung verlangen zwei Kantone und eine Organisation.⁵⁰ Der eine Kanton⁵¹ ist der Ansicht, dass Artikel 451 ZGB auch auf den Kinderschutz anwendbar sei. Dementsprechend müsse die Verordnung auch Auskünfte über angeordnete Kindesschutzmassnahmen miteinbeziehen. Dazu würde auch gehören, dass beispielsweise ein Elternteil einen Nachweis verlangen könne, dass sie oder er Inhaber der elterlichen Sorge – ausgestattet mit den entsprechenden Pflichten und Rechten – sei. Zudem frage sich, warum neben den Massnahmen des Erwachsenenschutzes nur wirksame Vorsorgeaufträge und nicht auch die von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen vorgesehenen Massnahmen (Art 374 ff. ZGB), die dieselben Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit hätten, Gegenstand der Verordnung bilden würden.⁵²

4.2 Zuständigkeit (Art. 2 VE)

Insbesondere die Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit, zu der die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Begleitbericht nicht verpflichtet ist, veranlasst einige Vernehmlassungsteilnehmende zu entsprechenden Bemerkungen.⁵³ Während ein Kanton⁵⁴ angesichts der grossen Zahl an Anträgen begrüsst, dass die KESB ihre örtliche Zuständigkeit nicht überprüfen muss, fordert ein anderer Kanton⁵⁵ mit Blick auf Artikel 444 Absatz 2 ZGB – als dem gegenüber der Verordnung übergeordneten Recht – die Verpflichtung, dass ein bei einer unzuständigen KESB eingegangenes Gesuch an die eigentlich zuständige Behörde weitergeleitet werde. Dieser Forderung schliesst sich eine Organisation an.⁵⁶ Die Frage einer allfälligen Weiterleitung bei offensichtlich fehlender Zuständigkeit beschäftigt auch einen weiteren Kanton.⁵⁷

Ein Kanton⁵⁸ lehnt es ab, Handlungsfähigkeitszeugnisse, die den Auskünften über die eigen Person⁵⁹ entsprechen, künftig nur noch von der KESB ausstellen zu lassen. Die Regelung stelle einen unnötigen Eingriff in die kantonale Organisationshoheit dar und sei mit Blick auf

⁴⁶ ZH; KOKES

⁴⁷ ZH; KOKES

⁴⁸ VD, ZH

⁴⁹ SSO

⁵⁰ GE, SZ; KOKES

⁵¹ GE

⁵² GE, SZ; KOKES

⁵³ GE, SZ, VD; SSO

⁵⁴ VD

⁵⁵ GE

⁵⁶ SSO

⁵⁷ SZ

⁵⁸ ZH

⁵⁹ Vgl. dazu Art. 4 und 7 VE

die Erweiterung der behördlichen Auskunftspflichten nach Artikel 449c nZGB⁶⁰ nicht sinnvoll. Diese Lösung würde zudem zu erheblichen Mehrkosten führen, falls an der nicht kosten-deckend festgelegten Gebühr⁶¹ festgehalten werden sollte.

Verlangt wird zudem eine begriffliche Trennung zwischen Kindesschutzbehörde und Erwachsenenschutzbehörde, wobei nur letztere im Sinne der Verordnung zuständig sei.⁶²

4.3 Gesuch um Auskunft

4.3.1 Form der Gesuche (Art. 3 VE)

Bezüglich der Form des Gesuchs bestehen bei den Vernehmlassungsteilnehmenden entgegengesetzte Ansichten. Während ein Kanton die Formvorschriften bezüglich des Auskunftsgesuchs als angemessen und sachgerecht beurteilt⁶³, geben insbesondere die mündliche Form, teilweise aber auch die elektronische, Anlass zu Diskussionen.

4.3.1.1 Mündliche Gesuche

Mit Blick auf den Hinweis im Begleitbericht, wonach keine telefonischen Auskünfte erteilt werden, wollen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende klargestellt wissen, dass ein mündliches Gesuch nur persönlich und vor Ort gestellt werden könne.⁶⁴ Denn nur so sei die Identität der gesuchstellenden Person auch tatsächlich kontrollierbar.⁶⁵ Demgegenüber wird die Meinung vertreten, die Identifizierung der gesuchstellenden Person könne im Einzelfall auch auf andere Weise, z.B. über die Verifizierung der Telefonnummer oder eine nachträgliche Einreichung der entsprechenden Dokumentenkopie, erfolgen, so dass telefonische Anfragen möglich sein sollten.⁶⁶

Andere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen ein mündliches Gesuch grundsätzlich ab.⁶⁷ Mündliche Gesuche seien schlecht nachvollziehbar und müssten für die korrekte Aktenführung seitens der Behörde verschriftlicht werden, was mit einem erhöhten Aufwand verbunden sei.⁶⁸ Die Glaubhaftmachung eines Interesses sowie die Beschreibung des anvisierten Rechtsgeschäfts setze ohnehin ein schriftliches Gesuch, mindestens in elektronischer Form, voraus.⁶⁹ Auch im Hinblick auf ein allfälliges Beschwerdeverfahren nach Artikel 11 VE müsse Klarheit über den Inhalt des Gesuchs bestehen, was nur bei der schriftlichen Form sichergestellt werden könne.⁷⁰ Ein Kanton⁷¹ ist der Ansicht, dass in Analogie zur Form der Auskunft seitens der KESB (vgl. Art. 9 VE) auch das Gesuch schriftlich, mindestens per E-Mail, zu stellen sei.

4.3.1.2 Elektronische Gesuche

Auch gegenüber der elektronischen Form der Gesuchstellung bestehen Vorbehalte: Diese Form der Übermittlung des Gesuchs wird teilweise wegen Sicherheitsbedenken⁷², teilweise aus datenschutzrechtlichen Gründen⁷³ abgelehnt oder deshalb, weil die Behörde nicht über die technischen Möglichkeiten verfüge, um elektronische Gesuche (mit elektronischer

⁶⁰ BBl 2016 8893 ff.

⁶¹ Vgl. dazu Art. 10 VE

⁶² NW; KOKES

⁶³ BE

⁶⁴ AG, GL, JU, LU, SZ, TI,

⁶⁵ LU, TI

⁶⁶ VS; KOKES

⁶⁷ FR, NW, TG, TI

⁶⁸ NW

⁶⁹ FR; SP; KBKS

⁷⁰ JU, TG

⁷¹ TG

⁷² JU

⁷³ LU

Signatur) entgegennehmen zu können⁷⁴. Hinsichtlich der elektronischen Signatur äussert auch eine Organisation ihre Bedenken: Da diese noch wenig verbreitet sei, sollte darauf verzichtet werden; ein gewöhnliches E-Mail sollte daher den Formvorschriften ebenfalls genügen.⁷⁵

4.3.2 Gesuch um Auskunft über die eigene Person (Art. 4 VE)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren das Gesuch um Auskunft über die eigene Person teilweise in grundsätzlicher Weise. Für zwei Kantone und zwei Organisationen gehört die Regelung dieses Bereichs nicht in die Verordnung.⁷⁶ Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Basler Kommentar⁷⁷ Artikel 451 Absatz 2 ZGB⁷⁸ für die eigene (betroffene) Person ausdrücklich nicht gelte⁷⁹ und die systematische Einordnung der Bestimmung eine Regelung der Gesuche um Auskünfte über eigene Personendaten ausschliesse⁸⁰. Zudem stehe jeder betroffenen Person in Bezug auf laufende Massnahmen im Rahmen ihrer Verfahrensrechte ein Akteneinsichtsrecht zu, das in Artikel 449b ZGB geregelt sei.⁸¹ Im Übrigen sei das Recht auf Auskunft über die eigene Person bereits in den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen ausführlich geregelt, so dass es keine zusätzlichen Vorgaben brauche.⁸²

Bemängelt wird auch, dass die Bemerkung im Begleitbericht, wonach jede handlungsfähige natürliche Person berechtigt sei⁸³, ein Auskunftsgesuch zu stellen, keine Entsprechung in der Formulierung der Bestimmung finde.⁸⁴ Zusätzlich sei der Begriff der Vertretungsperson gemäss Absatz 2 zu präzisieren⁸⁵ und die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass sich diese ebenfalls mit der Kopie eines amtlichen Identitätsausweises auszuweisen habe⁸⁶. Allerdings wird die Identitätsprüfung im Vergleich zur aktuellen Praxis als komplizierter empfunden.⁸⁷ Sollten daher diese Auskünfte weiterhin Bestandteil der Verordnung bleiben, müssten die Vorschriften für diese Gesuche erleichtert werden.⁸⁸

4.3.3 Gesuch um Auskunft über eine Drittperson (Art. 5 VE)

Anlass zu Bemerkungen gab beim Gesuch um Auskunft über eine Drittperson in erster Linie die «Glaubhaftmachung des Interesses». In diesem Zusammenhang frage sich nicht nur, ob ein direktes Interesse am Abschluss des Geschäfts vorliegen müsse oder ob ein indirektes Interesse auch genügen könne⁸⁹, der Begriff bedürfe zum Schutz der Persönlichkeit der von einer Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Person auch einer Präzisierung, dürften doch sensible Auskünfte nicht zu leicht zugänglich gemacht werden⁹⁰. Insbesondere sei die Glaubhaftmachung nur unter Vorlage eines Schriftstücks möglich; eine stimmige Darstellung zu präsentieren, wie dies der VE vorsehe, sei grundsätzlich jedermann möglich, so dass das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Interesses letztlich keinen Schutz vor ungerechtfertigten Auskünften biete und der Absatz damit gleich gestrichen werden könne.⁹¹

⁷⁴ NW, SO

⁷⁵ SSO

⁷⁶ SZ, ZH; KOKES, CP

⁷⁷ Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I (Art. 1–456 ZGB), Hrsg: Geiser Thomas / Fountoulakis Christina, 6. A., Basel 2018; zit. BSK-ZGB

⁷⁸ Geiser Thomas, BSK ZGB 451 N 31

⁷⁹ SZ

⁸⁰ ZH

⁸¹ ZH

⁸² SH; KOKES

⁸³ Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, Ziff. 2.1, Art. 2, S.6

⁸⁴ GE

⁸⁵ NE

⁸⁶ NW

⁸⁷ BL; KOKES

⁸⁸ KOKES

⁸⁹ JU

⁹⁰ SP

⁹¹ KBKS

Im Übrigen solle offengelassen werden, wie die Identität der gesuchstellenden Person überprüft werde⁹², dafür sei in der Verordnung anzugeben, in welcher Form das anvisierte Rechtsgeschäft umschrieben werden könne, nämlich: schriftlich, via E-Mail oder mündlich⁹³.

4.4 Erteilung der Auskunft

4.4.1 Grundsatz (Art. 6 i.V.m. Art. 7 und 8 VE)

Teilweise beanstandet wird die Formulierung von Artikel 6 VE. Insbesondere der Einleitungssatz führe zu Widersprüchen, indem gemäss Wortlaut der Bestimmung die KESB Auskunft nur dann erteile, wenn eine vollstreckbare Massnahme vorliegt und diese Konsequenzen für das konkrete Rechtsgeschäft habe, was jedoch niemals der Fall sei, wenn beispielsweise gar keine Massnahme vorliege. Strikt nach Wortlaut dürfte in einem solchen Fall gar keine Auskunft erteilt werden.⁹⁴ Zudem sollte die Formulierung von Buchstabe b auch den Fall abdecken, dass der Abschluss des Rechtsgeschäfts bereits erfolgt sei.⁹⁵ Bezüglich der Formulierung unter Buchstabe b «*oder einschränken könnte*» wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass diese zu auslegungsbedürftig sei und keine Rechtssicherheit vermittle.⁹⁶ Bei einer Massnahme müsse jeweils klar ersichtlich sein, ob die Handlungsfähigkeit hinsichtlich eines bestimmten Geschäfts eingeschränkt sei oder nicht. Ungenau seien zudem die Formulierungen zum Vorsorgeauftrag: Grundlage für eine allfällige Handlungsunfähigkeit sei nicht der Vorsorgeauftrag, sondern die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person.⁹⁷

Mit Blick auf die Beschwerde gemäss Artikel 11 VE wird eine Ergänzung beantragt, wonach die Auskunft ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Person zu erteilen sei.⁹⁸

4.4.1.1 Der Begriff der Auskunft (i.V.m. Art. 7, 8 und 9 VE)

Wie bereits erwähnt⁹⁹, beantragen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende eine Erweiterung des Gegenstandes der Verordnung oder dessen Beschränkung auf Massnahmen des Erwachsenenschutzes, eine Forderung, die direkte Auswirkungen auf den Inhalt der zu erteilenden Auskunft hat.

Der Begriff der «Auskunft» wird zudem als unklar empfunden.¹⁰⁰ Unklar sei insbesondere, welche Handlungen der Behörde unter diesen Begriff fallen würden und welche Rechtsfolgen damit verbunden seien. Daher wird eine präzisere Fassung des Begriffs der Auskunft verlangt sowie klarere Angaben dazu, welche Rechtsfolgen an die unterschiedlichen Tatbestände (Rückweisung des Gesuchs wegen formeller Mängel oder Unvollständigkeit; Abweisung mangels Glaubhaftmachens eines Interesses; Erteilung der Auskunft über eine bekannte und relevante Massnahme; Erteilung der Auskunft, dass keine relevante Massnahme bekannt ist; Weiterverweisung an die Beistandsperson) geknüpft würden.¹⁰¹

4.4.1.2 Vollstreckbarkeit der Erwachsenenschutzmassnahme bzw. Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, dass nicht nur über vollstreckbare Massnahmen des Erwachsenenschutzes oder validierte Vorsorgeaufträge mit entsprechender Einschränkung der Handlungsfähigkeit Auskunft erteilt werden soll, sondern

⁹² KOKES

⁹³ CP

⁹⁴ BS

⁹⁵ BS

⁹⁶ TG

⁹⁷ TI; KOKES, Uni GE

⁹⁸ AG

⁹⁹ Vgl. Ziff. 4.1

¹⁰⁰ BS

¹⁰¹ BS

auch dann, wenn die KESB Kenntnis über potentielle Einschränkungen der Urteilsfähigkeit hat, sei dies im Zusammenhang mit pendenten Abklärungen zur Urteilsfähigkeit oder im Rahmen der Validierung eines Vorsorgeauftrags¹⁰² bzw. wenn der KESB bekannt ist, dass eine Person nicht mehr urteilsfähig ist, jedoch keine Erwachsenenschutzmassnahme angeordnet wurde, weil die betroffene Person beispielsweise in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht wurde.¹⁰³ Mindestens laufende Verfahren sollten in die Auskunftserteilung miteinbezogen werden, denn es sei weder für die betroffene noch die gesuchstellende Person hilfreich, wenn drei Wochen später eine Erwachsenenschutzmassnahme errichtet werde.¹⁰⁴ Es wird daher vorgeschlagen, auf das Erfordernis der «Vollstreckbarkeit» zu verzichten.¹⁰⁵ Die Bestimmung sei zu restriktiv.¹⁰⁶

Die Problematik der noch nicht rechtskräftigen Massnahmen, von denen die KESB Kenntnis hat, betrifft auch die nachfolgenden Artikel 7 und 8 VE.

4.4.2 Auskunft über die eigene Person (Art. 7 VE)

Wie bereits erwähnt¹⁰⁷, sind einige Vernehmlassungsteilnehmende der Ansicht, dass die Auskunft über die eigene Person vom Regelungsbereich der Verordnung ausgenommen werden sollte.

Bezüglich Absatz 1 wird angeregt, eine direktere Formulierung zu wählen, wie sie im Begleitbericht zu finden sei.¹⁰⁸ Ausserdem halten zwei Kantone die Formulierung in den Absätzen 1 und 2 für zu wenig klar.¹⁰⁹ Es wird vorgeschlagen, die Formulierung von Artikel 6 («vollstreckbar») zu wiederholen¹¹⁰ bzw. den Begriff «bekannt» durch «vollstreckbar» oder «rechtskräftig» zu ersetzen¹¹¹.

Bezüglich des Verweises an die Beiständin oder den Beistand bzw. die vorsorgebeauftragte Person (Abs. 2) regt sich bei verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden Widerstand: Der Grundsatz der massgeschneiderten Beistandschaften werde missachtet, wenn eine betroffene Person, ungeachtet der für sie getroffenen Erwachsenenschutzmassnahme, in allen Fällen an eine dieser Personen verwiesen werde.¹¹² Das sei namentlich dann stossend, wenn die Beistandschaft gar keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit habe, was in der Praxis am häufigsten vorkomme. Erfahrungsgemäss könnten insbesondere private Beistandspersonen ohnehin oft keine zuverlässige Auskunft über die Wirkungen einer Massnahme auf die Handlungsfähigkeit geben¹¹³, während amtliche Beistandspersonen dem Amtsgeheimnis unterstünden und daher gar keine Auskunft geben dürften¹¹⁴. Es sei im Übrigen nicht nur zweckmässiger, wenn die KESB selbst Auskunft erteile und der betroffenen Person eine amtliche Bescheinigung über ihre Handlungsfähigkeit ausstelle¹¹⁵, es sei auch deren Aufgabe, dies zu tun¹¹⁶. Ohnehin sei die Auskunft seitens der KESB Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹¹⁷ Der Umweg über eine Beistandsperson sei unnötig bürokratisch.¹¹⁸ Angeregt wird daher, gänzlich auf den Verweis zu verzichten¹¹⁹ und der

¹⁰² AR, JU, SH, TI, VD

¹⁰³ GE

¹⁰⁴ KOKES

¹⁰⁵ SZ, KOKES

¹⁰⁶ VD

¹⁰⁷ Vg. Ziff. 4.3.2

¹⁰⁸ TI; Begleitbericht Ziff. 2.2, Art. 7, S. 8

¹⁰⁹ TG, TI

¹¹⁰ SH, SZ, TG

¹¹¹ KOKES

¹¹² AR

¹¹³ AR, JU,

¹¹⁴ TG

¹¹⁵ SO

¹¹⁶ FR, JU,

¹¹⁷ TI

¹¹⁸ ZH

¹¹⁹ KOKES

anfragenden Person direkt Auskunft zu erteilen¹²⁰. Im Sinne der Transparenz wird auch eine Zwischenlösung vorgeschlagen, wonach die KESB zwar Auskunft erteilen, die gesuchstellende Person aber gleichzeitig an die Beistandsperson verweisen soll.¹²¹

4.4.3 Auskunft über eine Drittperson (Art. 8 VE)

Wie bei Artikel 7 VE wird auch bei dieser Bestimmung vorgeschlagen, den Begriff «vollstreckbar» der «*Massnahme des Erwachsenenschutzes*» voranzustellen¹²² bzw. den Begriff «*bekannt*» durch «vollstreckbar» oder «rechtskräftig» zu ersetzen¹²³ sowie für Absatz 1 eine direktere Formulierung zu wählen, wie sie im Begleitbericht zu finden sei.¹²⁴

Verlangt wird ausserdem eine Präzisierung des zweiten Absatzes hinsichtlich der Kriterien, nach welchen der gesuchstellenden Person ein Auszug des Entscheids bzw. eine sinn-gemässe Wiedergabe des massgeblichen Inhalts des Entscheids zuzustellen oder diese an die Beistands- bzw. vorsorgebeauftragte Person zu verweisen sei.¹²⁵ Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Entscheid der KESB zu viele sensible Daten enthalte und nur ein Ausschnitt aus dem Dispositiv des Entscheids über die anzuordnenden Erwachsenenschutz-massnahmen bzw. die Validierung des Vorsorgeauftrags nötig sei, um das Bedürfnis der gesuchstellenden Person nach Auskunft zu befriedigen.¹²⁶

Zu Kritik Anlass gibt erneut der Verweis an die Beistandsperson bzw. die vorsorgebeauftragte Person¹²⁷, der hier ebenso wenig gerechtfertigt sei.¹²⁸ Keinesfalls sei vorzusehen, dass Beistands- oder vorsorgebeauftragte Personen Auskunft geben dürften.¹²⁹ Mit Blick auf die entsprechende Bemerkung im Begleitbericht zu Artikel 8 VE wird zudem argumentiert, dass die Frage, ob ein Rechtsgeschäft im Interesse der betroffenen Person liegt oder liegen könnte, den Rahmen eines Auskunftsgesuchs sprengt, denn die Abklärung dieser Frage bedürfe zwingend einer inhaltlichen Prüfung des Geschäfts.¹³⁰

4.4.4 Form und Mitteilungspflicht (Art. 9 VE)

4.4.4.1 Form (Abs. 1)

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, wurde die Form der Auskunftserteilung kontrovers aufgenommen. Während einige von ihnen der Ansicht sind, die Wahl der Form sollte den Kantonen überlassen und daher die Bestimmung über die Form gestrichen werden¹³¹, hält ein Kanton die Formvorschriften bezüglich der Auskunftserteilung für angemessen und sachgerecht¹³². Verlangt wird jedoch ein grösserer Spielraum bei der Wahl der Form.¹³³ Insbesondere mit Blick auf die Zahl der Gesuche, sollte die Auskunft auch auf elektronischem Weg¹³⁴, in dringenden Fällen sogar telefonisch¹³⁵ erfolgen können. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, dass eine rechtsgültige Zustellung überhaupt nur in der Form gemäss Artikel 138 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)¹³⁶ möglich sei.¹³⁷

¹²⁰ VD, ZH

¹²¹ GL; KESB Toggenburg, KESB Werdenberg

¹²² SH, SZ, TG

¹²³ KOKES

¹²⁴ TI; Begleitbericht Ziff. 2.2, Art. 8, S. 9

¹²⁵ LU

¹²⁶ VD

¹²⁷ Vgl. Ziff. 4.4.2

¹²⁸ TI

¹²⁹ FR

¹³⁰ LU

¹³¹ TG, ZH; CP

¹³² BE

¹³³ TI

¹³⁴ VD, ZH; KFS

¹³⁵ ZH

¹³⁶ SR 272; Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008

¹³⁷ FR, GE

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass in der ganzen Verordnung lediglich mehr oder weniger formlose Auskünfte und Mitteilungen erwähnt würden und unklar bleibe, ob diese in Verfügungsform zu erlassen seien.¹³⁸ Im Hinblick auf Artikel 11 VE müsse in der Verordnung jedoch aufgezeigt werden, in welchen Fällen die KESB in Anwendung der Verordnung eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen habe.¹³⁹ Dabei wird erkannt, dass solche Verfügungen einem raschen und unkomplizierten Vorgehen widersprächen und die beantragte formlose Mitteilung verunmöglichten.¹⁴⁰

4.4.4.2 Frist (Abs. 2)

Anlass zu Kritik gab vor allem die Frist, innert der Auskunft zu erteilen ist. Für verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende ist die Frist von zwei Tagen zumindest knapp oder einschränkend, wenn nicht unmöglich oder gar illusorisch.¹⁴¹ Daher wird vorgeschlagen, dass die Auskunft «in der Regel» innert zweier Tage¹⁴² bzw. innert einer Frist von zwischen drei und mindestens fünf Tagen¹⁴³ zu erteilen sei bzw. dass die Frist adäquat zu erhöhen sei.¹⁴⁴

4.4.4.3 Mitteilungspflicht (Abs. 3)

Die Zustellung einer Kopie der Auskunft an die betroffene Person und an ihre Beistandsperson bzw. vorsorgebeauftragte Person wird als bürokratisch und vom Aufwand her als unangemessen beurteilt.¹⁴⁵ Es sei nicht einzusehen, worin das Interesse dieser Personen an einer automatischen Mitteilung jeglicher Auskunftserteilung an Dritte bestehe, zumal in der Regel auch ein Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf eine Beschwerde zu verneinen sei. Eine solche Zustellung mache insbesondere dann keinen Sinn, wenn keine Massnahmen bekannt seien, das Interesse nicht glaubhaft dargelegt werden konnte oder die betroffene Person den Inhalt gar nicht verstehen oder dieser sie gar verstören könnte. Daher sei diese Bestimmung als «Kann»-Bestimmung zu formulieren bzw. es sollte nur dann eine Kopie zugestellt werden, wenn über den Bestand einer Massnahme oder eines wirksamen Vorsorgeauftrags Auskunft erteilt wird.¹⁴⁶ Beantragt wird auch, zumindest auf die Zustellung an die Vertretungsperson zu verzichten; es sei nicht ersichtlich, weshalb bei einer Auskunft aus dem Betreibungsregister keine Kopie an die vertretungsberechtigte Person zugestellt werden müsse, bei einer Auskunft aus dem Erwachsenenschutzregister indessen schon.¹⁴⁷ Für einen Kanton ist die Bestimmung noch ergänzungsbedürftig, sei doch nicht klar, ob die zugestellte Kopie bzw. deren Inhalt Gegenstand einer Beschwerde sein könne.¹⁴⁸

4.5 Gebühren (Art. 10 VE)

17 Kantone sind sich explizit darin einig, dass die Regelung der Gebühr keine Bundeskompetenz darstelle und daher unzulässig sei. Weder Art. 449c noch Art. 451 Abs. 2 nZGB¹⁴⁹ enthalte eine Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass einer Gebührenregelung; auch den Vernehmlassungsunterlagen sei nicht zu entnehmen, aufgrund welcher Annahme und mit welcher Begründung die Gebührenhöhe festgelegt wurde.¹⁵⁰ Die Gebühren würden von den Kantonen vielmehr entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt.¹⁵¹

¹³⁸ ZH

¹³⁹ ZG; ähnlich: BS, LU, TG, ZH

¹⁴⁰ ZH

¹⁴¹ AG, AR, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, SH, TI, ZG, ZH

¹⁴² AR, BS, NW, SH, ZH; KOES

¹⁴³ AR, JU, NW, ZG

¹⁴⁴ TI

¹⁴⁵ BS

¹⁴⁶ ZH

¹⁴⁷ KOKES

¹⁴⁸ VD

¹⁴⁹ BBl 216 8893 ff.

¹⁵⁰ ZH

¹⁵¹ NW, ZH

Daher sei die Festsetzung der Gebühren den Kantonen zu überlassen¹⁵² oder allenfalls als «kann»-Vorschrift zu formulieren¹⁵³. Es erstaune, dass der Bundesrat für dieses, in der Bedeutung letztlich untergeordnete Verfahren eine einheitliche Gebühr vorschreiben wolle, während bei allen übrigen Verfahren der KESB unterschiedliche Gebührenansätze gelten könnten.¹⁵⁴ Im Übrigen sei diese Gebühr zu tief angesetzt.¹⁵⁵ Es brauche zumindest eine Gebühr, die den Aufwand decke. Die Vorschläge variieren zwischen mindestens 20.- und 50.- Franken.¹⁵⁶ Vor allem bei der Verschriftlichung eines mündlichen Gesuchs, müsste ein höherer Betrag verlangt werden.¹⁵⁷ Zudem sei nicht klar, ob das Gesuch als solches oder die Auskunft¹⁵⁸ gebührenpflichtig sei bzw. ob bei Abweisung des Gesuchs mangels Glaubhaftmachens eines Interesses¹⁵⁹ oder bei Verweis an eine Beistands- oder vorsorgebeauftragte Person auch Gebühren anfielen¹⁶⁰. Ergänzend sei die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die Gebühr von der gesuchstellenden Person zu bezahlen sei.¹⁶¹

4.6 Beschwerdeverfahren (Art. 11 VE)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende bekunden aus verschiedenen Gründen Mühe mit dem Beschwerdeverfahren. Kritisiert wird, dass die Bestimmung zu viele ungeklärte Fragen enthalte¹⁶²; verwiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die ungeklärte Frage, ob die Auskunft in der Form einer Verfügung gemäss Artikel 440 ZGB zu erfolgen habe¹⁶³. Zudem sei das Anliegen der Bestimmung bereits mit Artikel 450 ZGB abgedeckt und eine Wiederholung in der Verordnung erscheine daher nicht notwendig.¹⁶⁴ Das Beschwerderecht sei ohnehin nur theoretischer Natur.¹⁶⁵ Zudem sei es nicht kompatibel mit dem Zweck der Verordnung¹⁶⁶ und die Bestimmung stehe im Widerspruch zu einem raschen und unkomplizierten Vorgehen¹⁶⁷. Sie sei daher ersatzlos zu streichen.¹⁶⁸

Sollte die Bestimmung in der Verordnung verbleiben, müssten die Beschwerdefristen¹⁶⁹ angepasst und die Kognition geklärt werden.¹⁷⁰ Mit Blick auf die Art der Information sei es im Übrigen sinnvoller, auf das summarische Verfahren der ZPO zu verweisen.¹⁷¹

4.7 Weitere Vorschläge und Anregungen

Zusätzlicher Regelungsbedarf wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Punkte geltend gemacht:

- In Ermangelung einer entsprechenden Regelung in der Verordnung wird vorgeschlagen, die Aufbewahrungsfrist für das Gesuch und die damit eingereichten Unterlagen festzulegen.¹⁷²

¹⁵² AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, ZH; KOKES

¹⁵³ KOKES

¹⁵⁴ ZH

¹⁵⁵ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, ZH

¹⁵⁶ AG, AR, GE, GR, LU; KESB Toggenburg, KESB Werdenberg

¹⁵⁷ JU

¹⁵⁸ SH

¹⁵⁹ BS

¹⁶⁰ GL, OW

¹⁶¹ VD

¹⁶² BS, FR

¹⁶³ GE; ähnlich: LU, NW, ZG, ZH; vgl. dazu auch Ziff. 4.4.1.1.

¹⁶⁴ TG

¹⁶⁵ AG

¹⁶⁶ FR

¹⁶⁷ ZH

¹⁶⁸ BS, FR, TG; KOKES

¹⁶⁹ Vgl. Art. 450b ZGB: 30 Tage

¹⁷⁰ GE

¹⁷¹ GE

¹⁷² VD

- Da schriftliche Auskünfte für gehörlose Personen oft nur schwer verständlich seien, müsse bei Bedarf eine mündliche Erklärung unter Beizug eines professionellen Gebärdensprachdolmetschers beantragt werden können.¹⁷³
- Verlangt wird zudem der Einbezug des Kindesschutzes¹⁷⁴ sowie eine Harmonisierung der Verordnung mit dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (HEsÜ)^{175, 176}.
- Verschiedentlich wurden Anmerkungen zum Begleitbericht gemacht und Ergänzungen bzw. Anpassungen vorgeschlagen.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁷⁷ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesverwaltung zugänglich.¹⁷⁸

¹⁷³ SGB-FFS

¹⁷⁴ Vgl. dazu auch Ziff. 4.1

¹⁷⁵ SR **0.211.232.1**; Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HEsÜ)

¹⁷⁶ GE

¹⁷⁷ SR **172.061**

¹⁷⁸ www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

CP	Centre patronal
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz KBKS Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse CPFS Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera CEFS Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra CSFS
KESB Toggenburg	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Toggenburg
KESB Werdenberg	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg
KFS	Konsumfinanzierung Schweiz KFS Financement à la consommation Suisse FCS Finanziamento al consumo Svizzera FCS Swiss Consumer Finance SCF
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes COPMA Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti COPMA
SGB-FFS	Schweizerischer Gehörlosenverband SGB Fédération Suisse des Sourds FSS Federazione Svizzera dei Sordi FSS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontoiatri Swiss Dental Association
Uni GE	Université de Genève

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Schweizerischer Städteverband SSV
Union des villes suisses UVS
Unione delle città svizzere UCS
- Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände SVBB
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels ASCP
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali ASCP
- Zürcher Fachhochschule ZFH